

Geszentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes und anderer Gesetze

A) Problem

1. Mit dem Gesetz zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) wurde die Möglichkeit der rechtssicheren Zustellung elektronischer Dokumente über De-Mail-Dienste eingeführt. Zugleich hat der Bund sein Verwaltungszustellungsgesetz an die neue Rechtslage angepasst. Auch das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz bedarf einer Ergänzung, um diese technische Neuerung im Interesse eines effektiven E-Government auf Landesebene zu ermöglichen.
2. Durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), das in seinen wesentlichen Teilen zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, wurden im Bereich der zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung grundlegende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen. Zugleich wurden die vollstreckungsrechtlichen Bestimmungen in der Abgabenordnung (AO) an die Neuerungen der Zivilprozessordnung (ZPO) angepasst. Die Neuregelungen reformieren die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Bezug auf Vollstreckungsziel, Verfahren, verfügbare Hilfsmittel und Sanktionen; den Gerichtsvollziehern werden neue Befugnisse eingeräumt. Im Hinblick hierauf sind auch die Befugnisse der Kommunen und Zweckverbände sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Verwaltungsakte erlassen können und zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt sind, anzupassen.
3. Im Übrigen sind weitere punktuelle Änderungen und Ergänzungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze erforderlich, die vorwiegend redaktioneller Art sind.

B) Lösung

1. Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz wird für die Möglichkeit der Zustellung über De-Mail-Dienste geöffnet.
2. Den Kommunen und Zweckverbänden sowie den sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Verwaltungsakte erlassen können und zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt sind, wird die Befugnis zum Abruf der bei den zentralen Vollstreckungsgerichten hinterlegten Vermögensverzeichnisse ausdrücklich eingeräumt.

Weiterhin wird den Großen Kreisstädten, kreisfreien Städten, Landkreisen und Bezirken die Möglichkeit eröffnet, anstelle der Inanspruchnahme des Gerichtsvollziehers selbst die Vermögensauskunft von den Vollstreckungsschuldnern abzunehmen, die von ihnen erstellten Vermögensverzeichnisse bei dem zentralen Vollstreckungsgericht zu hinterlegen und die Eintragung in das bei dem zentralen Vollstreckungsgericht geführte Schuldnerverzeichnis anzuordnen.

3. Darüber hinaus werden das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) und andere Gesetze an die geänderten Vorschriften der Zivilprozessordnung redaktionell angepasst.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Durch die Änderung des Verwaltungszustellungsrechts selbst entstehen für den Staat keine Kosten, da lediglich die Rechtsgrundlagen für die Zustellung elektronischer Dokumente über De-Mail-Dienste geschaffen werden. Erst in der Folge der Entscheidung der Behörde, Zustellungen über De-Mail-Dienste vorzunehmen, können Kosten zur Anpassung von Verfahren der Verwaltung an die Nutzung von De-Mail-Diensten entstehen. Bei der Verwaltung sind durch die Nutzung von De-Mail-Diensten anstelle des Einsatzes von Papierpost Einsparungen bei Material- und Versandkosten zu erwarten, die diese Kosten mindestens kompensieren.

Durch die Änderungen des Verwaltungsvollstreckungsrechts ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Sie betreffen nicht die Vollstreckung staatlicher Behörden, sondern der Kommunen und Zweckverbände sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Verwaltungsakte erlassen können und zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt sind. Die mit Leistungsbescheid geltend gemachten Geldforderungen des Staates werden, gemäß der in Art. 25 Abs. 2 Satz 1 VwZVG enthaltenen dynamischen Verweisung, nach der Abgabenordnung vollstreckt, die durch Art. 2 des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung mit Wirkung zum 1. Januar 2013 geändert wurde.

2. Kommunen

Auch bei den Kommunen entstehen allein durch die Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Zustellung elektronischer Dokumente über De-Mail-Dienste keine Kosten. Eine Verpflichtung der Kommunen zur Inanspruchnahme dieser Möglichkeit besteht nicht, so dass auch ein Ausgleich nach dem Konnexitätsprinzip nicht erforderlich ist. Darüber hinaus ist im Fall einer Zustellung über De-Mail-Dienste durch die Kommunen von Einsparungen bei Material- und Versandkosten auszugehen.

Ferner entstehen auch im Hinblick auf die erweiterten Vollstreckungsbefugnisse keine Mehrbelastungen. Den Kommunen steht es insbesondere frei, ob sie von der Möglichkeit eines unmittelbaren Abrufs der bei den zentralen Vollstreckungsgerichten verwalteten Vermögensverzeichnisse Gebrauch machen. Die zur Einsichtnahme in die hinterlegten Vermögensverzeichnisse erforderliche elektronische Kommunikation zwischen kommunalen Vollstreckungsbehörden und dem zentralen Vollstreckungsgericht verursacht voraussichtlich keine Mehrkosten. Im Gegenteil sind personelle Entlastungen in Form von Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten. Soweit den Kommunen gege-

benenfalls für den Abruf Gerichtskosten entstehen sollten, könnten diese als Auslagen gegenüber den Vollstreckungsschuldnern geltend gemacht werden.

Ebenso steht es den Großen Kreisstädten, kreisfreien Gemeinden, Landkreisen und Bezirken offen, das Instrument der Abnahme der Vermögensauskunft (einschließlich der Hinterlegung der Vermögensverzeichnisse beim zentralen Vollstreckungsgericht und der Eintragungsanordnung in das Schuldnerverzeichnis bei dem zentralen Vollstreckungsgericht) ohne Beauftragung des Gerichtsvollziehers zu nutzen. Die ihnen dadurch entstehenden Kosten können in Form von Gebühren bei den jeweiligen Vollstreckungsschuldnern geltend gemacht werden. Insoweit sind noch Anpassungen des Kostenverzeichnisses bzw. der kommunalen Kostensatzungen erforderlich, um für die einzelnen Vollstreckungsmaßnahmen die Gebührentatbestände und die Gebührenhöhe festzulegen. Mehrbelastungen gegenüber der bisherigen Rechtslage entstehen jedenfalls nicht. Gegebenenfalls könnte es bei Zahlungsausfällen sogar kostengünstiger sein, wenn anstelle der Inanspruchnahme eines Gerichtsvollziehers eigene Vollstreckungsbedienstete eingesetzt werden.

3. *Wirtschaft und Bürger*

Für die Wirtschaft und die Bürger können nur Kosten entstehen, wenn sie für die Übermittlung elektronischer Dokumente über De-Mail-Dienste einen Zugang eröffnen. Ein rechtlicher oder tatsächlicher Zwang zur Schaffung der Voraussetzungen hierfür besteht nicht. Im Gegenzug werden Wirtschaft und Bürger bei einer Zustellung über De-Mail-Dienste entlastet, weil die von den Behörden als Auslagen in Rechnung zu stellenden Kosten einer derartigen elektronischen Zustellung niedriger sind als etwa eine Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde.

Im Übrigen entstehen durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen keine Mehrbelastungen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes und anderer Gesetze

§ 1

Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – VwZVG – (BayRS 2010-2-1), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Art. 5 werden die Worte „; elektronische Zustellung“ angefügt.
 - b) Die Überschrift des Art. 6 erhält folgende Fassung:
„Elektronische Zustellung gegen Abholbestätigung über De-Mail-Dienste“
 - c) In der Überschrift des Art. 8a werden die Worte „und Lebenspartner“ angefügt.
 - d) In der Überschrift des Art. 26 werden die Worte „und Gemeindeverbände“ durch die Worte „Landkreise, Bezirke und Zweckverbände“ ersetzt.
2. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(Post)“ ein Komma und die Worte „einen nach § 17 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl I S. 666), geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044), akkreditierten Diensteanbieter“ eingefügt.
3. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „; elektronische Zustellung“ angefügt.
 - b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Worte „glaubhaft macht“ durch das Wort „nachweist“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „Rechtsfolge nach Satz 2“ durch die Worte „Rechtsfolgen nach den Sätzen 2 und 3“ ersetzt.

4. Es wird folgender Art. 6 eingefügt:

„Art. 6 Elektronische Zustellung gegen Abholbestätigung über De-Mail-Dienste

- (1) ¹Die elektronische Zustellung kann unbeschadet von Art. 5 Abs. 4 und 5 Satz 1 durch Übermittlung der nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Diensteanbieter gegen Abholbestätigung nach § 5 Abs. 9 des De-Mail-Gesetzes an das De-Mail-Postfach des Empfängers erfolgen. ²Für die Zustellung nach Satz 1 sind Art. 5 Abs. 4 und 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Empfangsbekanntnisses die Abholbestätigung tritt.
- (2) Die absendende Behörde hat vom nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Diensteanbieter eine Versandbestätigung nach § 5 Abs. 7 des De-Mail-Gesetzes und eine Abholbestätigung nach § 5 Abs. 9 des De-Mail-Gesetzes zu verlangen.
- (3) ¹Zum Nachweis der elektronischen Zustellung genügt die Abholbestätigung nach § 5 Abs. 9 des De-Mail-Gesetzes. ²Für die Abholbestätigung gelten § 371 Abs. 1 Satz 2 und § 371a Abs. 2 der Zivilprozessordnung entsprechend.
- (4) ¹Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen des Art. 5 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 am dritten Tag nach der Absendung an das De-Mail-Postfach des Empfängers als zugestellt, wenn er dieses Postfach als Zugang eröffnet hat und der Behörde nicht spätestens an diesem Tag eine elektronische Abholbestätigung nach § 5 Abs. 9 des De-Mail-Gesetzes zugeht. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der Empfänger nachweist, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. ³Der Empfänger ist in den Fällen des Art. 5 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 vor der Übermittlung über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 zu belehren. ⁴Als Nachweis der Zustellung nach Satz 1 dient die Versandbestätigung nach § 5 Abs. 7 des De-Mail-Gesetzes oder ein Vermerk der absendenden Behörde in den Akten, zu welchem Zeitpunkt und an welches De-Mail-Postfach das Dokument gesendet wurde. ⁵Der Empfänger ist über den Eintritt der Zustellungsfiktion nach Satz 1 elektronisch zu benachrichtigen.“
5. Art. 8a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „und Lebenspartner“ angefügt.

- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes.“
6. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „nach Art. 5 Abs. 5“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „Art. 5 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 und 5“ die Worte „sowie nach Art. 6 Abs. 3 und 4 Sätze 1, 2 und 4“ eingefügt.
7. Art. 26 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „und Gemeindeverbände“ durch die Worte „Landkreise, Bezirke und Zweckverbände“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Die Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände sind auch befugt, vom Schuldner die Abgabe einer Vermögensauskunft gegenüber dem Gerichtsvollzieher zu verlangen und die von den zentralen Vollstreckungsgerichten verwalteten Vermögensverzeichnisse abzurufen.“
- c) Es wird folgender Abs. 2a eingefügt:
 „(2a) ¹Die Großen Kreisstädte, kreisfreien Städte, Landkreise und Bezirke können auch selbst vom Schuldner, der innerhalb ihres Gebiets seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat, die Vermögensauskunft abnehmen, sie haben die erstellten Vermögensverzeichnisse bei dem zentralen Vollstreckungsgericht zu hinterlegen und können die Eintragung in das bei dem zentralen Vollstreckungsgericht geführte Schuldnerverzeichnis anordnen. ²Zur Abnahme der Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch (§ 807 der Zivilprozessordnung) sind sie nicht befugt. ³Bleibt der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldig fern oder verweigert er die Abgabe der Vermögensauskunft ohne Grund, kann zur Erzwingung der Abgabe ein Haftbefehl bei den ordentlichen Gerichten beantragt werden. ⁴Die Verhaftung des Schuldners und eine Abnahme der Vermögensauskunft nach der Verhaftung bleiben dem Gerichtsvollzieher vorbehalten.“
- d) In Abs. 6 werden die Worte „nach den Absätzen“ durch die Worte „nach Abs. 2a,“ ersetzt.
- e) Abs. 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsmaßnahmen der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände sowie der für die Bezirke handelnden Regierungen (Abs. 6) unterliegen der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.“

8. Art. 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Zur“ die Worte „Abnahme der Vermögensauskunft, zur Hinterlegung der Vermögensverzeichnisse und zur Anordnung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis sowie zur“ eingefügt.
- b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Art. 91 Abs. 4 der Gemeindeordnung, Art. 79 Abs. 4 der Landkreisordnung und Art. 77 Abs. 4 der Bezirksordnung bleiben unberührt.“
9. In Art. 33 Abs. 3 werden die Worte „§§ 904 bis 911“ durch die Worte „§ 802g Abs. 2, §§ 802h und 802j Abs. 2“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

In Art. 57 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), werden die Worte „§§ 904 bis 910“ durch die Worte „§ 802g Abs. 2 und § 802h“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Sparkassengesetzes

In Art. 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen – Sparkassengesetz – SpkG – (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), werden die Worte „§ 807“ durch die Worte „§ 802c“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Das VwZVG regelt im Ersten Hauptteil das Verfahren der förmlichen Zustellung, das die Verwaltung einzuhalten hat, wenn sie einen Verwaltungsakt oder eine andere behördliche Entscheidung an den Adressaten übermittelt. Es sieht insbesondere Formvorschriften vor, die bei der Übermittlung eines Schriftstücks oder elektronischen Dokuments zu beachten sind; sie verfolgen den Zweck, den Nachweis des Zeitpunkts und der Art der Übergabe zu sichern.

Mit dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) hat der Bund die Möglichkeit eröffnet, neue Dienste akkreditierter Diensteanbieter für die sichere Internetkommunikation anzubieten. Mit dieser Lösung soll die Vertraulichkeit der Kommunikation, das Vertrauen in die Identität der Kommunikationspartner und die Nachweisbarkeit der Authentizität von Willenserklärungen im elektronischen Geschäftsverkehr verbessert werden. Im Zuge des Erlasses des De-Mail-Gesetzes hat der Bund sein Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG) an die neue Rechtslage angepasst.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Rechtsgrundlage für eine rechtssichere elektronische Zustellung durch die Behörde über De-Mail-Dienste für den Anwendungsbereich des VwZVG geschaffen. In diesem Zusammenhang werden auch die Vorschriften über die Zustellung im Ausland angepasst.

2. Das VwZVG regelt in seinem Zweiten Hauptteil die Vollstreckung von Verwaltungsakten des Landes, kommunaler Gebietskörperschaften und sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die Verwaltungsakte erlassen können und zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt sind. Nach der Systematik des VwZVG werden staatliche Geldforderungen durch die Finanzämter nach den Bestimmungen der Abgabenordnung vollstreckt. Den Kommunen und Zweckverbänden ist ein Wahlrecht eingeräumt, ihre Geldforderungen entweder selbst oder unter Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte/Gerichtsvollzieher zu vollstrecken. Über eigene Vollstreckungsbefugnisse verfügen die Kommunen und Zweckverbände in Bezug auf die Pfändung und Verwertung beweglicher Sachen sowie auf die Forderungspfändung, nicht jedoch in Bezug auf Vermögensrechte, die Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind.

Durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) wurden im Bereich der zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung grundlegende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen. Insbesondere wurden mit dem Gesetz, das in seinen wesentlichen Teilen am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, die Regelungen zur Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Bezug auf Vollstreckungsziel, Verfahren, verfügbare Hilfsmittel sowie vorgesehene Sanktionen reformiert. Den Gerichtsvollziehern wurden neue Rechte eingeräumt, vor allem wurden ihre Sachaufklärungsbefugnisse gestärkt.

Gleichzeitig wurden die Vollstreckungsvorschriften in der Abgabenordnung angepasst, die im Wesentlichen den neuen Vorschriften der Zivilprozessordnung nachgebildet sind.

Diese Änderungen kommen durch die dynamische Verweisung in Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG auf die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozessordnung auch bei der Vollstreckung von Geldforderungen der Kommunen und Zweckverbände zur Anwendung.

Durch die Änderung des VwZVG werden die Rechte der Kommunen und Zweckverbände, Auskünfte über den Schuldner einzuholen, in Anlehnung an die neuen Sachaufklärungsbefugnisse in der Zivilprozessordnung gestärkt. Durch die Anfügung des Satzes 2 in Art. 26 Abs. 2 VwZVG wird den kommunalen Vollstreckungsbehörden und Zweckverbänden der elektronische Abruf der bei den zentralen Vollstreckungsgerichten verwalteten Vermögensverzeichnisse ausdrücklich ermöglicht. Sie stehen insoweit den Gerichtsvollziehern und anderen Vollstreckungsbehörden, die ebenfalls unmittelbar zur Einsicht in die hinterlegten Vermögensverzeichnisse befugt sind, gleich.

Für die Vollstreckung von Geldforderungen sonstiger juristischer Personen gilt Art. 26 VwZVG aufgrund des Verweises in Art. 27 Abs. 1 Satz 1 VwZVG entsprechend, soweit sie Verwaltungsakte erlassen können und zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt sind. Ausgenommen sind nach bisheriger Rechtslage lediglich die Befugnisse zur Pfändung und Einziehung von Geldforderungen. Das Recht der Kommunen und Zweckverbände zum Abruf der bei den zentralen Vollstreckungsgerichten verwalteten Vermögensverzeichnisse steht deshalb entsprechend auch den in Art. 27 Abs. 1 Satz 1 VwZVG genannten sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu, soweit ihre Befugnisse nicht fachgesetzlich hiervon abweichend geregelt sind (so Art. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Vollstreckung von Beitrags- und Gebührenforderungen der Steuerberaterkammern).

Darüber hinaus wird den Großen Kreisstädten, kreisfreien Städten, Landkreisen und Bezirken die Option eingeräumt, vom Schuldner die Vermögensauskunft selbst abzunehmen, anstatt wie bisher zwingend den Gerichtsvollzieher damit beauftragen zu müssen. Mit umfasst ist die Hinterlegung der Vermögensverzeichnisse bei dem zentralen Vollstreckungsgericht und die Befugnis, die Eintragung in das bei dem zentralen Vollstreckungsgericht geführte Schuldnerverzeichnis anzuordnen. Mit der neu geschaffenen Optionslösung wird den genannten Kommunen, die aufgrund ihrer Größe über ausreichendes und qualifiziertes Vollstreckungspersonal verfügen, eine effektive und kostengünstige Vorgehensweise ermöglicht. Die Abnahme der Vermögensauskunft durch eine Vollstreckungsbehörde setzt eine hinreichende Fachkompetenz der Vollstreckungsbediensteten voraus.

3. Weiterhin werden eingetragene Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes in den Anwendungsbereich des Art. 8a VwZVG aufgenommen. Die bisherige Regelung des Art. 8a VwZVG lässt die Zustellung eines einzigen zusammengefassten Bescheids an Ehegatten mit und ohne Kinder bzw. Alleinstehende mit Kindern unter ihrer gemeinsamen Anschrift genügen, es sei denn ein Beteiligter beantragt die gesonderte Zustellung.

Durch das Lebenspartnerschaftsgesetz sind eingetragene Lebenspartnerschaften Ehegatten in vielen Bereichen gleichgestellt worden. Die Aufnahme der Lebenspartner in Art. 8a VwZVG entspricht einer konsequenten Umsetzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Um auch den bayerischen Behörden die Möglichkeit der bereits im Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes vorgesehenen neuen Zustellungsart über De-Mail-Dienste zu eröffnen, bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Regelung im Landesrecht.

Gleiches gilt auch für die Einräumung weiterer Befugnisse im Verwaltungsvollstreckungsrecht.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz:

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Die Inhaltsübersicht wird im Hinblick auf die geänderten Überschriften und neu eingefügten Vorschriften angepasst.

Zu Nr. 2 (Art. 2 Abs. 2):

Die Änderung ergänzt die nach dem bisherigen Art. 2 Abs. 2 VwZVG abschließend dargestellten Zustellungsarten um die Zustellung über De-Mail-Dienste.

Zu Nr. 3 (Art. 5):**Zu Buchst. a (Überschrift):**

Die Änderung soll verdeutlichen, dass in dieser Vorschrift auch die elektronische Zustellung durch die Behörde geregelt ist, soweit es sich nicht um eine elektronische Zustellung per Abholbestätigung über De-Mail-Dienste handelt.

Zu Buchst. b (Abs. 7):

Der Bund hat seine – mit Art. 5 VwZVG inhaltsgleiche – Regelung des § 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes geändert. Der Nachweis der nicht erfolgten oder der verspäteten Zustellung kann nicht mehr durch Glaubhaftmachung, sondern nur durch einen Vollbeweis seitens des Adressaten erfolgen. Dementsprechend wird auch die landesrechtliche Vorschrift angepasst.

Zu Nr. 4 (Art. 6):

Die neu in das VwZVG eingefügte Vorschrift ergänzt die bisherigen Möglichkeiten der elektronischen Zustellung. Beim Versand besonders schutzbedürftiger Daten kann es erforderlich sein, zusätzliche Schutzvorkehrungen wie zum Beispiel eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nach § 5 Abs. 3 Satz 3 des De-Mail-Gesetzes zu treffen. Insofern sind die Empfehlungen der Beauftragten für den Datenschutz des Bundes und der Länder zu beachten.

Zu Abs. 1:

In Satz 1 wird alternativ zu der bisherigen elektronischen Zustellung nach Art. 5 Abs. 4 und 5 VwZVG die Möglichkeit der förmlichen Zustellung von elektronischen Dokumenten durch Übersendung an das De-Mail-Postfach des Empfängers ermöglicht. Dies gilt sowohl für die obligatorische als auch für die fakultative elektronische Zustellung nach Art. 5 Abs. 5 Satz 1 VwZVG und erfasst auch die Adressaten der vereinfachten Zustellung nach Art. 5 Abs. 4 VwZVG.

Die Zustellung über De-Mail-Dienste knüpft an die freiwillige Entscheidung des Nutzers an. Daher ist weder eine rechtliche noch eine faktische Verpflichtung zur Nutzung der De-Mail-Dienste vorgesehen. Dies gilt sowohl für die Anmeldung des Nutzers zum De-Mail-Konto, als auch für die elektronische Zustellung über den De-Mail-Dienst im Einzelfall.

Nach Satz 2 gilt bei der Zustellung über De-Mail-Dienste für die Adressaten der vereinfachten Zustellung Art. 5 Abs. 4 VwZVG mit der Maßgabe, dass an Stelle des Empfangsbekennnisses die Abholbestätigung tritt; das Gleiche gilt für die in Art. 5 Abs. 6 VwZVG geregelten formellen Anforderungen an die elektronische Zustellung.

Zu Abs. 2:

Die absendende Behörde ist verpflichtet, vom akkreditierten Diensteanbieter eine elektronische Versand- und Abholbestätigung zu verlangen. Die Versandbestätigung muss den in § 5 Abs. 7 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes und die Abholbestätigung den in § 5 Abs. 9 Satz 5 des De-Mail-Gesetzes geregelten Anforderungen genügen, um die Zustellung nachweisbar und nachvollziehbar zu machen. Nach § 5 Abs. 7 Satz 3 und Abs. 9 Satz 6 des De-Mail-Gesetzes hat der akkreditierte Diensteanbieter die Versand- und Abholbestätigung zur Sicherung ihrer Authentizität und Integrität mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Zu Abs. 3:

Die Bestimmung regelt die Beweiskraft der elektronischen Abholbestätigung. Nach Satz 1 erbringt diese Beweis für die förmliche Zustellung durch die absendende Behörde. Satz 2 stellt hierzu durch den Verweis auf § 371a Abs. 2 ZPO klar, dass die von einem akkreditierten Diensteanbieter erstellte elektronische Abholbestätigung die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde hat. Damit begründet die elektronische Abholbestätigung nach § 418 ZPO vollen Beweis für die in ihr bezeugten Tatsachen, die die Mindestinhalte nach § 5 Abs. 9 Satz 5 des De-Mail-Gesetzes umfassen müssen. Mithin erstreckt sich die Beweiskraft darauf, dass die in der Abholbestätigung genannte Nachricht im Zeitpunkt des Anmeldens des Empfängers an seinem De-Mail-Konto im Sinn des § 4 des De-Mail-Gesetzes diesem zugestellt worden ist.

Zu Abs. 4:

Die Regelung orientiert sich an Art. 5 Abs. 7 VwZVG. Sie regelt die Fälle, in denen auf Grund einer Rechtsvorschrift das Verfahren auf Verlangen des Empfängers elektronisch abgewickelt werden muss und für die Verfahrensabwicklung nur ein Zugang über De-Mail-Dienste eröffnet worden ist. Wie bei Art. 5 Abs. 7 VwZVG gilt, dass das Verlangen nach elektronischer Verfahrensabwicklung als zusätzliche Voraussetzung neben die Zugangseröffnung (hier: über De-Mail-Dienste) tritt. Wird auf Verlangen des Empfängers das Verfahren elektronisch abgewickelt, schafft Satz 1 eine Zustellfiktion für die Fälle, in denen der Empfänger sich nicht an seinem De-Mail-Konto anmeldet, so dass keine Abholbestätigung erzeugt werden kann, und dadurch seine Mitwirkung an der Zustellung verweigert.

Zu Nr. 5 (Art. 8a):

Durch das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) sind eingetragene Lebenspartner Ehegatten in vielen Bereichen gleichgestellt worden. Die Aufnahme der Lebenspartner in den Anwendungsbereich des Art. 8a VwZVG entspricht einer konsequenten Umsetzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Zu Nr. 6 (Art. 14):

Die Änderung passt die Regelungen über die elektronische Zustellung im Ausland an die durch Nummer 4 geschaffene Ergänzung der bisherigen Zustellungsarten an.

Zu Buchst. a (Abs. 1):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Buchst. b (Abs. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nr. 7 (Art. 26):**Zu Buchst. a (Überschrift):**

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung.

Zu Buchst. b (Abs. 2 Satz 2):

Durch Aufnahme des Satzes 2 in Art. 26 Abs. 2 VwZVG wird ausdrücklich klargestellt, dass die Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände auch befugt sind, vom Schuldner die Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO gegenüber dem Gerichtsvollzieher zu verlangen. Dadurch ist ihnen das Recht zum unmittelbaren Abruf der bei den zentralen Vollstreckungsgerichten verwalteten Vermögensverzeichnisse eröffnet (vgl. § 802k Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ZPO). So können die Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände mit geringerem Aufwand und ohne Zeitverlust klären, ob bereits Vermögensverzeichnisse über die

Vermögensverhältnisse der Schuldner bestehen, und sich gegebenenfalls anhand dieser Vermögensverzeichnisse über die Vermögensverhältnisse der Schuldner informieren.

Zu Buchst. c (Abs. 2a):

Mit Absatz 2a Satz 1 wird den Großen Kreisstädten, kreisfreien Städten, Landkreisen und Bezirken die Möglichkeit eingeräumt, vom Schuldner die Vermögensauskunft auch selbst abzunehmen. Zugleich werden sie verpflichtet, insoweit erstellte Vermögensverzeichnisse bei dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802k Abs. 1 ZPO zu hinterlegen. Ferner können die Großen Kreisstädte, kreisfreien Städte, Landkreise und Bezirke künftig die Eintragung in das bei dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 ZPO geführte Schuldnerverzeichnis selbst anordnen. In Bayern nimmt nach § 51 der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 11. Juni 2012 (GVBl S. 295) das Amtsgericht Hof die Aufgaben des zentralen Vollstreckungsgerichts nach den genannten Bestimmungen wahr.

Die Befugnis zur Abnahme der Vermögensauskunft umfasst das Recht, durch eigene Vollstreckungsbedienstete vom Schuldner Auskunft über dessen Vermögen zu verlangen. Dieser ist unter den in der Zivilprozessordnung geregelten Voraussetzungen, die nach Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG entsprechend gelten, insbesondere verpflichtet, alle ihm gehörenden Vermögensgegenstände anzugeben (Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG i.V.m. § 802c Abs. 1 und 2 ZPO). Der Schuldner hat zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er die erforderlichen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht hat (Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG i.V.m. § 802c Abs. 3 ZPO). Bei der Abnahme der Versicherung an Eides statt ist insbesondere Art. 27 Abs. 2 BayVwVfG zu berücksichtigen. Danach sind zur Aufnahme der Versicherung der Behördenleiter, sein allgemeiner Vertreter sowie Angehörige des öffentlichen Dienstes, welche die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, befugt. Andere Bedienstete können durch schriftliche Beauftragung des Behördenleiters oder seines allgemeinen Vertreters hierzu ermächtigt werden.

Ausgenommen wird nach Art. 26 Abs. 2a Satz 2 VwZVG-E die in § 807 ZPO geregelte sofortige Abnahme der Vermögensauskunft. Auch wenn der Schuldner die Durchsuchung verweigert oder ein Pfändungsversuch ergibt, dass eine Pfändung voraussichtlich nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen wird, dürfen die eingesetzten kommunalen Vollstreckungsbediensteten im Unterschied zu den Gerichtsvollziehern dem Schuldner die Vermögensauskunft nicht sofort abnehmen, sondern sind darauf angewiesen, das reguläre Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft (Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG i.V.m. § 802f ZPO) mit entsprechender Vorankündigung und Terminierung durchzuführen. Ein entsprechender Schuldnerschutz ist im Übrigen auch bei der Vollstreckung von Geldforderungen des Staates durch die Finanzämter vorgesehen, da der von Art. 25 Abs. 2 VwZVG in Bezug genommene § 284 AO das Instrument der sofortigen Abnahme der Vermögensauskunft ebenfalls nicht kennt.

Das Vermögensverzeichnis stellt ein durch den Vollstreckungsbediensteten elektronisch errichtetes Dokument dar, das eine Aufstellung mit den erforderlichen Angaben des Schuldners enthält (Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG i.V.m. § 802f Abs. 5 ZPO). Es ist bei dem zentralen Vollstreckungsgericht (Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG i.V.m. § 802k Abs. 1 ZPO) zu hinterlegen. Die Neuregelung ist auf die Bestimmungen der Zivilprozessordnung abgestimmt. Durch die ausdrücklich vorgesehene Pflicht in Art. 26 Abs. 2a Satz 1 VwZVG-E zur Hinterlegung der Vermögensverzeichnisse wird gewährleistet, dass die von den kommunalen Vollstreckungsbehörden errichteten Verzeichnisse gemäß § 802k Abs. 1

Satz 2 ZPO beim zentralen Vollstreckungsgericht zusammen mit den anderen nach § 802f Abs. 6 ZPO und § 284 Abs. 7 Satz 4 AO hinterlegten Verzeichnissen verwaltet werden können. Eine einheitliche Verwaltung ist Voraussetzung für eine effektive Vollstreckung.

Kommt der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nach, haben die Vollstreckungsbehörden verschiedene Möglichkeiten. Sie können – nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen – zum einen weitere Daten über den Schuldner erheben. Die in § 802l ZPO geregelten besonderen Befugnisse zur Datenerhebung stehen ihnen jedoch nur dann zu, wenn die entsprechenden spezialgesetzlichen Normen neben den Gerichtsvollziehern auch den Vollstreckungsbehörden ausdrücklich Datenerhebungsbefugnisse einräumen und korrespondierende Übermittlungsbefugnisse bestehen. Hinsichtlich der Löschung der Daten ist § 802l Abs. 2 ZPO zu beachten. Darüber hinaus können die Vollstreckungsbehörden, falls der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldig fernbleibt oder die Abgabe der Vermögensauskunft (einschließlich der eidesstattlichen Bekräftigung) ohne Grund verweigert, zur Erzwungung der Abgabe einen Haftbefehl gemäß § 802g ZPO beantragen (Art. 26 Abs. 2a Satz 3 VwZVG-E). Für den Erlass des Haftbefehls sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Die Verhaftung des Schuldners und eine von ihm nach der Verhaftung beantragte Abnahme der Vermögensauskunft bleiben – aufgrund des ausdrücklichen Vorbehalts in Art. 26 Abs. 2a Satz 4 VwZVG-E – den Gerichtsvollziehern vorbehalten. Maßgeblich sind die §§ 802g ff. ZPO. Dies entspricht der neu gefassten Regelung in § 284 Abs. 8 AO, die über Art. 25 Abs. 2 VwZVG für die Vollstreckung staatlicher Forderungen gilt.

Schließlich können die Großen Kreisstädte, kreisfreien Städte, Landkreise und Bezirke gemäß Art. 26 Abs. 2a Satz 1 VwZVG-E selbst anordnen, dass etwa ein Schuldner, der seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist, in das Schuldnerverzeichnis eingetragen wird (Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG i.V.m. § 882c Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Diese Anordnungsbefugnis ist ebenfalls auf die Regelungen der Zivilprozessordnung abgestimmt. Sie stellt eine dem § 284 Abs. 9 AO gleichwertige landesgesetzliche Regelung im Sinn des § 882b Abs. 1 Nr. 2 ZPO dar. Dadurch wird gewährleistet, dass die Eintragung in das vom zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 ZPO geführte Schuldnerverzeichnis erfolgen kann. Die Eintragungsanordnung soll allerdings, im Unterschied zu der für Gerichtsvollzieher geltenden Regelung in § 882c Abs. 1 ZPO, nicht zwingend erfolgen, sondern wie bei der Vollstreckung staatlicher Forderungen (vgl. Art. 25 Abs. 2 VwZVG i.V.m. § 284 Abs. 9 AO) aus Verhältnismäßigkeitsgründen in das Ermessen der Vollstreckungsbehörde gestellt werden.

Die genannten Gebietskörperschaften haben folglich die Wahl, ob sie nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 VwZVG-E den Gerichtsvollzieher mit der Abnahme der Vermögensauskunft (gemäß §§ 802a ff. ZPO) beauftragen, der dann auch die sich ggf. anschließenden Maßnahmen (insbes. Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses sowie die Anordnung der Eintragung ins Schuldnerverzeichnis) trifft, oder ob sie nach Art. 26 Abs. 2a Satz 1 VwZVG-E selbst mit eigenen Vollstreckungsbediensteten tätig werden. Die Vorschrift ist – mit Ausnahme der zwingend zu beachtenden Hinterlegungspflicht – als Ermessensregelung ausgestaltet. Im Rahmen der Ermessensausübung hat die Vollstreckungsbehörde stets den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Maßnahmen, die Intensität der Grundrechtseingriffe sowie die schwierige und komplexe Rechtsmaterie ist eine hinreichende Qualifikation der Vollstreckungsbediensteten unabdingbare Voraussetzung. Die in Art. 26 Abs. 2a

Satz 1 VwZVG-E genannten Kommunen verfügen über hinreichend qualifiziertes Personal, um diese Maßnahmen durchführen zu können. So müssen kreisfreie Städte und Große Kreisstädte über mindestens einen Gemeindebediensteten verfügen, der in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, für ein Amt ab Besoldungsgruppe A14 qualifiziert ist, wenn nicht der Oberbürgermeister diese Qualifikation besitzt (Art. 42 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung). Jedem Landratsamt, das zugleich Kreisbehörde ist, ist ein Staatsbeamter mit der Befähigung für das Richteramt zugeteilt (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung). Die Verwaltung der Bezirke wird im organisatorischen und zum Teil im personellen und sächlichen Verwaltungsverbund mit der Regierung geführt. Die Bediensteten müssen die für eine vergleichbare Tätigkeit im Staatsdienst erforderliche Vorbildung nachweisen (vgl. Art. 34 Abs. 4 der Bezirksordnung – BezO). Die Regierung stellt dem Bezirk die leitenden Verwaltungsbeamten für bestimmte zentrale Verwaltungsbereiche zur Verfügung (Art. 35a Abs. 1 BezO).

Die Begrenzung auf Personen, die innerhalb des jeweiligen Gebiets ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz haben, entspricht der Regelung in Art. 26 Abs. 3 und Abs. 5 VwZVG. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, bleibt den Kommunen nur die Möglichkeit, den Gerichtsvollzieher nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 VwZVG-E zu beauftragen.

Zu Buchst. d (Abs. 6):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 7c (Art. 26 Abs. 2a).

Zu Buchst. e (Abs. 7)

Aufgrund der in Art. 26 Abs. 2a Satz 1 VwZVG-E neu geschaffenen Befugnisse erweist sich Art. 26 Abs. 7 Satz 3 VwZVG als anpassungsbedürftig. Zukünftig wird im Wortlaut dieser Bestimmung auf eine ausdrückliche Erwähnung der verschiedenen Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet, weil eine allgemeine Bezugnahme auf die Vollstreckung durch die Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände tatbestandlich für die Rechtswegzuweisung ausreichend ist.

Zu Nr. 8 (Art. 27):

Zu Buchst. a (Abs. 1 Satz 2):

Die bisherige Systematik des Art. 27 Abs. 1 VwZVG wird beibehalten. Aufgrund des Verweises in Art. 27 Abs. 1 Satz 1 VwZVG steht das Recht der Kommunen und Zweckverbände zum Abruf der bei den zentralen Vollstreckungsgerichten verwalteten Vermögensverzeichnisse auch den genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu, soweit ihre Befugnisse nicht fachgesetzlich hiervon abweichend geregelt sind. Mangels genereller Vergleichbarkeit aller betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit den Großen Kreisstädten, kreisfreien Städten, Landkreisen oder den Bezirken ist von einer generellen Erweiterung der Befugnisse um das Recht, die Vermögensauskunft selbst abzunehmen und damit im Zusammenhang stehend Vermögensverzeichnisse bei dem zentralen Vollstreckungsgericht zu hinterlegen sowie die Eintragung in das bei dem zentralen Vollstreckungsgericht geführte Schuldnerverzeichnis anzuordnen, abzusehen. Eine Modifikation und Ergänzung bleibt – wie bisher – dem Fachrecht vorbehalten.

Zu Buchst. b (Abs. 2 Satz 2):

Die Artikelangaben werden redaktionell an die geänderte Artikelreihenfolge in der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung angepasst.

Zu Nr. 9 (Art. 33 Abs. 3):

Art. 33 Abs. 3 VwZVG wird an die sich aus dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung ergebenden Änderungen angepasst. Die bisherigen §§ 904, 905 und 910 ZPO sind durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung mangels gesonderten Regelungsbedürfnisses aufgehoben worden (vgl. Gesetzesbegründung BR-Drs. 16/10069 S. 28 und 44).

Zu § 2 Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung geänderte Paragraphenfolge in der Zivilprozessordnung.

Zu § 3 Gesetz über die öffentlichen Sparkassen:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung geänderte Paragraphenfolge in der Zivilprozessordnung.

Zu § 4 Inkrafttreten:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.